

Garten-Richtlinien

für die Vor-, Haus- und Pachtgärten des
Garten-Carrés in Frankfurt-Unterliederbach

Geltungsbereich

- ! Chattenweg 3
- ! Gotenstraße 131 - 137
- ! Separate Gärten hinter der Gotenstraße 135



Bauverein für Höchst am Main
und Umgebung eG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1.0 Vorgärten	
1.1 Situation	2
1.2 Rahmenbedingungen der Vorgarten-Gestaltung.....	2
1.3 Gestaltungs-Varianten der Vorgärten.....	2
1.4 Pflanz-Abstände.....	3
1.5 Schnittpflege-Verpflichtung.....	3
2.0 Hausgärten und separate Gärten	
2.1 Situation	4
2.2 Gestaltung der Gärten.....	5
2.3 Pflanz-Grenzabstände.....	5
2.4 Pflanzabstände von Heckenpflanzen an Grenzen.....	7
2.5 Pflanzabstände zu Wohngebäuden.....	8
2.6 Begrünung von Zäunen und Gebäudewänden	8
3.0 Flankierende Maßnahmen der Gartengestaltung	
3.1 Zäune an der Grenze.....	9
3.2 Wege und Terrassen.....	10
3.3 Sichtschutz-Blenden.....	10
3.4 Sichtschutz-Hecken.....	10
3.5 Garten-Aufbauten.....	11
3.6 Konstruktion und Gestaltung der zulässigen Aufbauten.....	12
3.7 Sommer-Zeltelemente.....	13

VORWORT -

Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder

der Mehrfamilienhäuser im Garten-Carré in Frankfurt-Unterblickerbach,

diese Gartenrichtlinie soll dazu beitragen, das Zusammenleben aller Bewohner der Mehrfamilienhäuser im „Garten-Carré“ in Frankfurt-Unterblickerbach so problemlos und angenehm wie möglich zu gestalten.

Wie überall, wo Menschen zusammenleben, sind gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis, aber auch die Beachtung der jeweiligen Rechte und Pflichten die beste Voraussetzung für ein reibungsloses Miteinander. Dieses gilt auch für die zu den Wohnungen gehörenden Gärten und Freianlagen.

- Vermeiden Sie, soweit möglich, alle Arbeiten, die intensive Lärm-, Rauch, Geruchs- und Staubbelastungen hervorrufen. Wenn Sie Motorgeräte verwenden, beachten Sie bitte, dass Ihre Nachbarn auch ein Bedürfnis nach Ruhe haben.
- An Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr ist die Verwendung von Geräten und Maschinen, die mit Motoren angetrieben werden (etwa Rasenmäher) verboten.
- Das Grillen ist nur im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme gestattet. (Siehe Punkt 4 Abs. 7 der Hausordnung des mit Ihnen abgeschlossenen Dauernutzungsvertrages)
- Alle Gärten sind zu pflegen und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- Es ist kein Gerümpel / Müll abzulagern oder zu vergraben.
- Gartenabfälle sind gesondert bzw. in den aufgestellten Biotonnen zu entsorgen. Die freie Lagerung oder das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet.
- Fahrzeuge, Autowracks, Wohnanhänger etc. dürfen im Garten nicht abgestellt werden.
- Mit Wasser aus dem Gartenhydranten ist sparsam umzugehen.
- **Der Heckenschnitt sollte nur außerhalb der Haupt-Vogelbrut-Schutzzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der starke Rückschnitt von Gehölzen vom 01.März bis 30.September verboten!**

Die Garten-Richtlinie wurde in Anlehnung an das Hessische Nachbarrecht, die Vorgartensatzung der Stadt Frankfurt a.M. und das Bundeskleingartengesetz verfasst. **Sie sind bei der Gestaltung der Vorgärten, Hausgärten und separaten Pachtgärten des Garten-Carrés für alle Genossenschaftsmitglieder bindend.**

Zudem soll sie zur Belichtung und Besonnung der Vor- und Hausgärten beitragen. Auch dem Schutz der Bausubstanz und die Belichtung der Wohnhäuser wird mit Beachtung und Anwendung der Garten-Richtlinien Rechnung getragen.

Die hier festgeschriebenen Pflanzabstände zu Gartenparzellen-Grenzen entsprechen der gültigen Fassung des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes.

Dem Bundes Naturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz in Ihrer jeweils gültigen Fassung ist Rechnung zu tragen.

Der Bauverein behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Garten-Richtlinien vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

1. VORGÄRTEN

1.1 Situation

Die Vorgärten sind im Anschluss an den Bürgersteig und zum Teil an den Wegen im Innenhof mit immergrünen **Liguster-Hecken** besäumt, **die von der Genossenschaft gepflanzt, unterhalten und turnusmäßig geschnitten werden.**

Die Heckenanordnung ist für das Erscheinungsbild des Gartencarrés sehr prägend und muss deshalb von der Genossenschaft gepflegt und erhalten werden. Aus diesem Grund ist die Bepflanzung der Vorgartenflächen so durchzuführen, dass eine einwandfreie Pflege der Liguster-Hecken stets gewährleistet ist (Arbeitsraum mind. 50 cm). **Deshalb sind die nachstehend ausgewiesenen Pflanzabstände zu den Hecken einzuhalten.**

Der Heckenschnitt erfolgt nur außerhalb der Vogelbrut-Schutzzeit vom 15. März bis 15. Juli. Dem Bundes Naturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz wird hierbei Rechnung getragen.

Bei notwendigen Schnittmaßnahmen innerhalb und außerhalb der Schutzfrist sind die zu schneidenden Heckenbereiche vorher auf vorhandenen Vogelbrut-Besatz gewissenhaft zu kontrollieren. Bei hierbei festgestellter Vogelbrut (Eier oder Jungvögel) sind Heckenschnitte nicht erlaubt.

1.2 Rahmenbedingungen der Vorgarten-Gestaltung

Aufgrund der geringen Vorgartengröße und der sehr geringen Tiefe sind die **Pflanzung von stark wachsenden Laubbäumen** (Allee- und Parkbäume) sowie Tannen, Fichten, Kiefern, Lärchen, Zedern und aller sonstiger breitwüchsiger Koniferen **verboten.**

Bei solchen Baumarten ist die Einhaltung der notwendigen Abstände zu Gebäuden, Parzellengrenzen und zum öffentlichen Straßenraum nicht gewährleistet. Außerdem stellt das Wurzelwerk und die Beastung solcher Großbäume eine negative Beeinträchtigung für die angrenzende Bausubstanz dar.

Als weiterer negativer Punkt spricht die eingeschränkte Belichtung der Wohnungen, auch der benachbarten Wohnhäuser, gegen die Pflanzung solcher Großbäume.

1.3 Gestaltungs-Varianten der Vorgärten

Bei der Gestaltung der Vorgärten sind folgende Varianten möglich:

- A) Vorgartenfläche als Zierrasenfläche, ohne Bepflanzung.
- B) Zierrasenfläche flankiert von Beet- oder Randbepflanzungen aus Rosen- und Staudengewächsen.
- C) Flächendeckende Bepflanzung mit Bodendeckern, Stauden, kleinwüchsigen Koniferen, Gräsern und Moorbeetgewächsen.
- D) Flächengestaltung A), B) oder C) mit der Ergänzungspflanzung aus einzelnen oder gruppenartig angeordneten Zier- und Blütenesseln.

Vollflächige Gestaltung mit Kies o.ä. ist nicht erlaubt

Aufgrund der sehr geringen Vorgartentiefe der **Häuser Gotenstr. 131, 133, 137 und 139 sowie des Chattenwegs 3 (Wohnungen 001, 002, 003 und 004)** können die notwendigen Abstände auch bei der Pflanzung von Zier- und Blütenesseln nicht eingehalten werden. Bei diesen Vorgartenflächen empfiehlt sich eine **Zierrasenfläche, ohne Bepflanzung** oder aber eine **Zierrasenfläche flankiert von Beet- oder Randbepflanzungen** aus z.B. Beetrosen- und Staudengewächsen.

1.4 Pflanz-Abstände

Bei der Gestaltung der Vorgärten sind **folgende Pflanzabstände verbindlich einzuhalten**:

- A** Moorbeetgewächse
 Sorten: Alpenrose (Rhododendron-Hybriden), Garten-Azaleen, Japanische Azaleen u. a. Arten vergleichbarer Größe.
- | | | |
|-------------------------------|---|--------|
| Abstand zu Gebäuden | = | 1,25 m |
| Abstand zu Heckeneinfassungen | = | 0,75 m |

- B** Zier- und Blütenesseln
 Sorten: Goldglöckchen (Forsythia), Weigelia (Weigela), Ranunkelstrauch (Kerria japonica), Kolkwitzie (Kolkwitzia amabilis), Duftjasmin (Philadelphus), Felsenbirne (Amelanchier), Schmetterlingsflieder (Buddleja), Strauchrosen (Rosa rugosa), Zwergmispel (Cotoneaster conspicuus), Feuertorn (Pyracantha), Hartriegel (Cornus alba), Schneeball (Viburnum plicatum) u.a. Sorten vergleichbarer Wuchsform u. Größe.
- | | | |
|-------------------------------|---|--------|
| Abstand zu Gebäuden | = | 1,50 m |
| Abstand zu Heckeneinfassungen | = | 1,00 m |

1.5 Schnittpflege-Verpflichtung

Bei der Bepflanzung der Vorgärten mit vorgenannten Sorten verpflichtet sich das Genossenschafts-Mitglied, durch notwendige, turnusmäßige Schnitt-Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle angrenzenden Hauswände und Einfassungshecken freigehalten werden und nicht mit dem Bewuchs in Berührung kommen. Bei der Durchführung der Schnittmaßnahmen sind den geltenden Regelungen der Naturschutzgesetze Rechnung zu tragen. Der Pflegeschnitt von Gehölzen sollte möglichst in der Zeit vom 1. September bis 15. März erfolgen. Vor dem Schnitt ist zu kontrollieren, ob sich in den Gehölzen noch belegte Nester befinden. (siehe auch Punkt 1.1).

2. HAUSGÄRTEN UND SEPARATE PACHTGÄRTEN

2.1 Situation

Die Hausgärten der **Zweispänner Gotenstr. 131, 133 und 137** befinden sich größtenteils **auf der Tiefgaragendecke**.

Bei allen Arbeiten auf der Tiefgaragendecke sind die Tragfähigkeit der Tiefgaragendecke und der Schutz der Abdichtung zu beachten. Der Schutz der Deckenaufbauten ist bei allen Arbeiten - insbesondere bei Grabungen auf der Tiefgaragendecke - zu beachten.

Bei diesen Gärten dürfen deshalb **keine stark wurzelnden Pflanzen** (z.B. Bambus) gesetzt werden und **Ausschachtungen** zur Pflanzung o.ä. dürfen **max. 40 cm tief** sein.

Alle Pflanzungen und sonstigen Arbeiten im Erdreich auf der Tiefgaragendecke erfordern besondere Maßnahmen:

- **Schutz von Abdichtung- und Drainageschichten bei allen Arbeiten**, insbesondere bei allen Bodenarbeiten wie Grabungen und Montagen auf der Tiefgaragendecke.
- **Alle Bodenarbeiten sind sorgfältig in Handarbeit durchzuführen**, evtl. erzeugte Schäden an der Dachhaut sind dem Vorstand des Bauvereins unverzüglich vor Schließen der erfolgten Aufgrabung zu melden.
- Pflanzung **nur von kleinkronigen Bäumen mit niedriger Windlast** und geringem Gewicht möglich.
- Auf der Tiefgaragendecke dürfen **keine Bohr- und Rammarbeiten** durchgeführt werden. Es besteht z. B. keine Möglichkeit zum Einschlagen von Baum-pfählen (Böcken) bei Pflanzungen. Es ist deshalb nur das Anbringen eines unterirdischen Ballenverankerungssystems möglich.

Grundsätzlich ist aufgrund der relativ geringen Größe **aller Hausgärten des Garten-Carrés** Frankfurt-Untertierbach, sowie der negativen Beeinflussung der Belichtung und Besonnung von Nachbargärten und Wohnungen die **Pflanzung folgender Bäume nicht erlaubt:**

Sorten: **Stark wachsende Laubbäume** (Allee- und Parkbäume, z.B. Linden, Eichen, Bergahorn, Roßkastanien, Ulmen, Robinien, Buchen),
Tanne (Abies concolor, Abies alba, Abies nordmanniana),
Rotfichte (Picea abies, Picea glauca),
Serbische Fichte (Picea omorika),
Kiefern (Pinus nigra, Pinus parviflora),
Lärche (Larix decidua),
Zedern (Cedrus atlantica, Glauca, Cedrus deodora),
Walnußbaum (Juglans regia),
Süßkirsche (Prunus avium).
u.a. Sorten vergleichbarer Wuchsform, Art und Größe.

Grundsätzlich sollten **keine Bäume und Sträucher** gepflanzt werden, die **höher als ca. 4 m** werden.

2.2 Gestaltung der Gärten

Die Hausgärten und separaten Gärten können von den Genossenschafts-Mitgliedern individuell, unter Berücksichtigung der Gartenrichtlinie, gestaltet und bewirtschaftet werden.

Die Gestaltung sollte jedoch nicht nur dem Bedürfnis nach eigenen Ruhezeiten Rechnung tragen, sondern auch optisch leicht wirken und öffnende Durchblicke gewährleisten. Die optische Unterteilung der einzelnen Gärten in viele kleine Gartenparzellen ist zu vermeiden.

Möglich sind Ziergärten mit einem großen Rasenflächenanteil, mit Randbeetbepflanzungen aus Rosen und Stauden, sowie einzelner oder in Gruppen eingepflanzter kleinwüchsigen Bäume, Ziersträucher, kleinwüchsiger Koniferen und Blüthengehölze.

Möglich sind auch Nutzgärten mit Gemüse- und Obstanbau und mit einem geringen Ziergartenanteil ergänzt.

Beide Arten der Gartengestaltung sind erwünscht, da sie eine hohe Artenvielfalt aufweisen und zum Gelingen eines grünen Wohn-Umfeldes beitragen. Wünschenswert wäre, wenn bei der Gartengestaltung auch die Belange des Natur- und Vogelschutzes in die Überlegungen mit einbezogen würden.

2.3 Pflanz-Grenzabstände

der zugelassenen Gruppen von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen

Bei der Pflanzung sind **folgende Grenzabstände bindend einzuhalten**:

A) Koniferen in Zwergform

Sorten: Krummholz-Zwergkiefer (*Pinus mugo* var. *pumilio*)
Nestfichte (*Picea abies*, *Gregoryana*)
u.a. Sorten vergleichbarer Größe und Wuchsform.

Pflanzabstand zur Grenze = 0,50 m

B) Niedrig bleibende Zier- und Blütensträucher

Sorten: Fünffingerkraut (*Potentilla recta*)
Spierstrauch (*Spiraea albiflora*)
Schneebeere (*Syphoricarpos albus*)
Gartenhortensie (*Hydrangee macrophylla*)
Gartenazaleen (Kurume-Hybriden)
u.a. Sorten vergleichbarer Größe und Wuchsform.

Pflanzabstand zur Grenze = 0,50 m

C) Beerenobststräucher

Sorten: Johannisbeere, Stachelbeere, Himbeere u.a. Sorten vergleichbarer Größe.

Pflanzabstand zur Grenze = 0,50 m

D) Spalier-Obstbäume an Grenzen

Als Spalierform wird die Anordnung und Erziehung waagerechter ein- und zweiarmiger Schnurbäume empfohlen, die jedoch eines turnusmäßigen Unterhaltungsschnittes bedürfen.

Sorten: Kern- und Steinobst.

Pflanzabstand zur Grenze = 0,75 m

E) Schmale Säulen-Obstbäume an Grenzen

Sorten: Kern- und Steinobst.

Pflanzabstand zur Grenze = 0,50 m

Die parallel zur Grenze angeordneten **Spalier- bzw. Säulen-Obstbäume dürfen die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.**

F) Brombeer-Hecken

Brombeerhecken dürfen **nur an separaten Klettergerüsten** gezogen werden und dürfen die **maximale Höhe von 2,00 m** nicht überschreiten.

Pflanzabstand zur Grenze = 1,00 m

G) Stark wachsende Zier- und Blütensträucher

Sorten: Goldglöckchen (Forsythia), Weigelia (Weigela), Ranunkelstrauch (Kerria japonica), Kolkwitzie (Kolkwitzia amabilis), Duftjasmin (Philadelphus), Felsenbirne (Amelanchier), Schmetterlingsflieder (Buddleja), Strauchrosen (Rosa rugosa), Alpenrose (Rhododendron-Hybride) Mispel (Cotoneaster Conspicuus), Feuerdorn (Pyracantha), Hartriegel (Cornus alba), Schneeball (Viburnum Plicatum) u.a. Sorten vergleichbarer Größe.

Pflanzabstand zur Grenze = 1,00 m

Diese Sorten sind **bei grenznaher Anordnung durch turnusmäßige Unterhaltungsschnitte in Breite und Höhe (max. 2,00 m) zu begrenzen.** Bei der Durchführung der Schnittmaßnahmen sind den geltenden Regelungen der Naturschutzgesetze insbesondere dem Vogelschutz Rechnung zu tragen (siehe auch Punkt 1.5).

H) Kern- und Steinobstbäume

Das **Pflanzen von kleinkronigen Obstgehölzen wird begrüßt**, jedoch die Pflanzung von z.B. **starkwüchsigen Obstbäumen** wie z.B. Süßkirsch-Bäumen (Prunus avium) ist **nicht erlaubt.**

Bei der Auswahl von Obstbäumen sind Hochstämme auf schwachwüchsiger Unterlage (Veredelung) zu wählen.

Sorten: Apfelbaum, Birnbaum, Mirabellenbaum, Pflaumenbaum, Quittenbaum u.a. Sorten vergleichbarer Art und Größe.

Pflanzabstand zur Grenze = Gartenmitte oder mind. 2,00 m

I) kleinkronige Laubbäume und Solitär-Gehölze:

Sorten: Blutpflaume (*Prunus cerasifera*)
 Zierkirsche (*Prunus subhirtella*, *Prunus* "Kanzan")
 Flieder (*Syringa x persica*)
 Spindelförmige Eberesche (*Sorbus cashmiriana*)
 Magnolie (*Magnolia liliiflora*, *Magnolia x soulangiana*)
 u.a. Sorten vergleichbarer Art und Größe.

Pflanzabstand zur Grenze = Gartenmitte oder mind. 2,00 m

Grundsätzlich ist durch wirksame Rückschnitte zu gewährleisten, dass die Belichtung der Wohngebäude, die bestehenden Grenzen und der öffentliche Straßenraum nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Bei der Durchführung der Schnittmaßnahmen sind den geltenden Regelungen der Naturschutzgesetze insbesondere dem Vogelschutz Rechnung zu tragen (siehe auch Punkt 1.5).

Bei allen Pflanzungen ist zu berücksichtigen, dass **bestehende Wege, Feuerwehrzufahrten, Leuchten usw. freigehalten** werden müssen, um ihre Funktion zu erhalten.

2.4 Pflanzabstände von Heckenpflanzen an Grenzen

An den Grenzen der Hausgärten und separaten Gärten können in Teilbereichen lebende Hecken gepflanzt und als Sichtschutz unterhalten und gepflegt werden.

Die Bepflanzung der kompletten Gartengrenzen mit Sichtschutzhecken ist nicht erlaubt.

Sorten: Liguster (*Ligustrum obtusifolium*, wintergrün)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Feuerdorn (*Pyracantha*)
 u.a. Sorten vergleichbarer Wuchsentensität und Größe

Pflanzabstand zur Grenze = 0,50 m

Das **Pflanzen von Thuja** (*Thuja occidentalis* "Frieslandia") **und Wachholder** (*Juniperus*) **ist nicht erlaubt.**

Die Heckenpflanzen müssen in ihrer Breite turnusmäßig mit einem stufkegeligen Unterhaltungsschnitt in Form gehalten werden.

Die **maximale Heckenhöhe von 1,25 m** ist turnusmäßig durch Schnitt zu regulieren. Bei der Durchführung der Schnittmaßnahmen sind den geltenden Regelungen der Naturschutzgesetze insbesondere dem Vogelschutz Rechnung zu tragen (siehe auch Punkt 1.5). **Grenzseitige geschlossene Hecken über 1,25 m Höhe sind unzulässig.**

2.5 Pflanzabstände zu Wohngebäuden

Bei der Pflanzung von Bäumen, Nadelgehölzen sowie Zier- und Blütensträuchern im Anschluss an Gebäude sind folgende Pflanzabstände bindend einzuhalten:

A) - Stark wachsende Zier- und Blütensträucher

Pflanzabstand zu Gebäuden = 1,50 m

- B) -** Niedrig bleibende Zier- und Blütengehölze
 Beerenobststräucher
 Spalierobstbäume

Pflanzabstand zu Gebäuden = 0,75 m

- C) -** Kern- und Steinobstbäume

Pflanzabstand zu Gebäuden = 3,00 m

Diese Abstände sind notwendig, um eine einwandfreie bauliche Unterhaltung der Wohngebäude zu gewährleisten. **Mit der Pflanzung vorgenannter Arten verpflichtet sich das Genossenschafts-Mitglied zur Kontrolle und zu notwendigen Korrekturschnitten, damit die Bausubstanz nicht beeinträchtigt wird.**

2.6 Begrünung von Zäunen und Gebäudewänden

Die Begrünung von Zäunen mit Rankgewächsen ist zulässig.

Die **Begrünung der Wände von Wohngebäuden mit Rankgewächsen wird nicht geduldet. Eine vollflächige Berankung von Fassaden wird nicht erlaubt.**

Rankgewächse

Sorten: Waldrebe (Clematis-Hybriden)
 Jungfernebe/Wilder Wein (Parthenocissus tricuspidata)
 Geißblatt (Lonicera x americana)
 Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)
 Kletterrosen (z.B. Sorte "Flammentanz")
 u.a. Sorten vergleichbarer Wuchsentensität und Größe

Die **Verwendung von Schlingknöterisch** (Fallopia aubertii/früher Polygonum aubertii), **Efeu** (Hedera helix) o.ä. ist **nicht gestattet**, da Schlinggewächse, die sehr starkwüchsig sind, bei der Pflege und Unterhaltung große Probleme aufwerfen. Aufgrund ihrer Starkwüchsigkeit sind solche Gattungen nur sehr arbeitsaufwendig zu pflegen und scheiden deshalb als Rankgewächs aus.

Mit der Pflanzung von Rankgewächsen geht das Genossenschafts-Mitglied die Verpflichtung der turnusmäßigen Durchführung von notwendigen Unterhaltungsschnitten ein.

Bei der Durchführung von Gebäude-Sanierungsmaßnahmen durch die Genossenschaft sind die Rückschnitte von Rankgewächsen auf Verlangen unverzüglich durchzuführen, damit keine Behinderung der geplanten Arbeitsabläufe stattfindet.

Bei der Durchführung der Schnittmaßnahmen sind den geltenden Regelungen der Naturschutzgesetze insbesondere dem Vogelschutz Rechnung zu tragen (siehe auch Punkt 1.5).

3. FLANKIERENDE MAßNAHMEN DER GARTENGESTALTUNG

3.1 Zäune an der Grenze

Die **bestehenden Grenzen und vorhandenen Abgrenzungen** wie Gitter, Zäune und Hecken **dürfen nicht verändert werden**.

Die **Höhe der Zäune ist auf max. 1,25 m festgelegt**.

Die Einteilung der separaten Pachtgärten erfolgt durch an Holzpfehlen befestigte Spanndrähte auf der Parzellengrenze.

Grenzzäune zu den Gartennachbarn sind nur in Abstimmung des Gartennachbarn und mit Genehmigung des Bauvereins möglich.

Grenzzäune zwischen den Hausgärten der EG Wohnungen 005, 006, 007 und 008 des Chattenweges 3 sind nicht möglich, da dieser Bereich als **Feuerwehruzufahrt** freizuhalten ist.

Die Zaunkonstruktion soll so konzipiert sein, dass sie optisch leicht wirkt und öffnende Durchblicke gewährleistet. **Vollflächig geschlossene Zäune** aus Holz (z.B. Flechtzaun), Metall (z.B. Blech) oder Kunststoff **können nicht zugelassen werden**, da sie das ästhetische Erscheinungsbild des Garten-Carrés sehr negativ beeinträchtigen würden. Dies gilt auch für die Verblendung der Garten-Zugangstüren mit großformatigen Holz-, Metall- und Kunststoff-Platten.

Auch sind **an Einfriedungen Abdeckungen** wie Strohmatte, Schilfmatten oder andere Materialien **nicht gestattet**. Das Errichten **fest installierter, frei stehender Wind- und Sichtschutzeinrichtungen nicht erlaubt**,

3.2 Wege und Terrassen

Alle Hausgärten verfügen über Freisitzterrassen im Anschluss an die Wohngebäude.

Aus ökologischen Gründen sollen die Belagsflächen in den privaten Hausgärten auf ein Minimum beschränkt bleiben, die bereits angelegten **Terrassenflächen** sind in ihrer Größe ausreichend und **dürfen nicht zusätzlich vergrößert werden**.

In den separaten Pachtgärten können **auf Antrag Terrassenflächen bis zu einer Größe von maximal 20 m²** genehmigt werden.

Bei einer reinen Ziergartengestaltung kann auf die Anlage von Gartenwegen weitestgehend verzichtet werden.

Es können jedoch auch **Gartenwege** mit einer **Breite bis max. 1,00 m** angelegt werden.

Die Gartenwege werden entweder mit wasserundurchlässigen Plattenbelägen oder mit wasserdurchlässigen Auffüllmaterialien (z.B. Splittgemisch) angelegt.

3.3 Sichtschutz-Blenden

Die Anordnung von **Sichtschutz-Blendenelement ist nicht zugelassen.**

Eine Möglichkeit zum Sichtschutz in Teilbereichen bietet die Montage eines **Rankgerüsts (max. 2,00 m Länge - max. 1,80 m Höhe)**, das **mit blühender oder immergrüner Berankung** eine vertretbare Alternative darstellt und sich optimal in das grüne Umfeld einfügt.

Bei einer Rankbegrünung sind allerdings turnusmäßige Unterhaltungs- und Pflegeschnitte unerlässlich. (siehe auch Punkt 1.5)

3.4 Sichtschutz-Hecken

Sichtschutzhecken sind nicht erlaubt, da solche massiven Heckenformierungen die Hausgärten optisch in viele kleine Gartenparzellen unterteilen. Sie beeinträchtigen zudem die Belichtung und Besonnung der Hausgärten.

3.5 Garten-Aufbauten

Aufgrund der geringen Größe der Hausgärten ist nur eine beschränkte Größe von Aufbauten möglich.

Die **Errichtung von Garten-Aufbauten ist generell genehmigungspflichtig und muss bei der Genossenschaft beantragt werden.**

Erst nach erfolgter Genehmigung können die Aufbauten an dem von der Genossenschaft festgelegten Standort errichtet werden. Die bei der Genehmigung ausgewiesenen Abmessungen von Grundflächen, Traufhöhen und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden.

A. Hausgärten Gotenstr. 131 – Gotenstr. 139

- Errichtung eines Geräteschuppens mit flach geneigtem Satteldach, First parallel zur Nachbargrenze

Grundfläche:	Länge/Breite = maximal 2,00/1,50 m
Traufhöhe:	2,00 m
Firsthöhe:	2,30 m
Standort::	Giebelseite 0,50 m Abstand zum Wirtschaftsweg/Bürgersteig,
Abstand Längsseite =	1,00 m zur Nachbargrenze.

Weitere Aufbauten sind nicht zulässig.

Dazu gehören insbesondere:

- Anbauten (auch an Gerätehaus)
- Unterstelldächer, Überdachungen, Plastikdächer und -vordächer
- Freisitzverkleidungen
- Ortsfeste Schwimm- und Planschbecken
- Trampolins über 1,4 m Durchmesser
- Fest gemauerte Feuer- und Grillstätten
- Holzlegen über 2,0 m³

B. Hausgärten Chattenweg 3

- Errichtung eines Geräteschranks mit flach geneigtem Satteldach, First parallel zur Nachbargrenze

Grundfläche:	Länge/Breite = maximal 1,00/1,00 m
Traufhöhe:	2,00 m
Firsthöhe:	2,30 m
Standort:	Wird vor Ort von der Genossenschaft geprüft und festgelegt.

Weitere Aufbauten sind nicht zulässig.

Dazu gehören insbesondere:

- Anbauten (auch an Gerätehaus)
- Unterstelldächer, Überdachungen, Plastikdächer und -vordächer
- Freisitzverkleidungen
- Ortsfeste Schwimm- und Planschbecken
- Trampolins über 1,4 m Durchmesser
- Fest gemauerte Feuer- und Grillstätten
- Holzlegen über 2,0 m³

C. Separate Pachtgärten

- Errichtung einer Gartenhütte mit flach geneigtem Satteldach, First parallel zur Nachbargrenze

Grundfläche Hütte:	Länge/Breite = 2,50/2,00 m
Traufhöhe:	2,00 m
Firsthöhe:	2,40 m
Standort::	Der Standort für die Gartenhütten wird von der Genossenschaft vor Ort geprüft und festgelegt.

Die Aufstellung weiterer Aufbauten ist nicht gestattet.

Dazu gehören insbesondere:

- Anbauten (auch an Gerätehaus)
- Unterstelldächer, Überdachungen, Plastikdächer und -vordächer
- Freisitzverkleidungen
- Ortsfeste Schwimm- und Planschbecken
- Trampolins über 1,4 m Durchmesser
- Fest gemauerte Feuer- und Grillstätten
- Holzlegen über 2,0 m³

3.6 Konstruktion und Gestaltung der zulässigen Aufbauten

Geräteschuppen, Gartenhütten und Gartenschränke

Die Geräteschuppen, Gartenhütten und Gartenschränke sind **nur in Holzbauweise oder in fabrikmäßiger Wellblech-Leichtbauweise zulässig**. Die Ausführung in Mauerwerk oder Beton ist nicht erlaubt. Nur die Fundamente des Geräteschuppens dürfen aus zementgebundenen Baustoffen hergestellt werden. Der Boden ist aus Holzdielen oder als lose verlegter Plattenbelag auszuführen. **Beton-Bodenplatten sind nicht zulässig**.

Die aus **Holz** erstellten Geräteschuppen sind mit einem Pappdach ausgestattet und deren Außenwandflächen werden mit einer witterungsbeständigen Holzschutzlasur behandelt. **Farbton: mittel- bis dunkelbraun oder tannengrün**.

Die aus **Fertigteil-Blechelementen** erstellen Geräteschuppen sind außen mit einem **dunkelgrünen Lackanstrich** zu versehen.

Die Gestaltung und Farbgebung der Geräteschuppen sollte so gewählt werden, dass sich diese harmonisch in das grüne Umfeld der Gärten einfügen. Bei der Farbgestaltung ist die Verwendung von grellen Schockfarben als Lackfarbe oder Holzfarbe nicht gestattet.

Die grenz- und wegeseitigen Wände der Geräteschuppen, Gartenhütten und Gartenschränke sind mit Hecken-, Ziersträuchern oder Rankgewächsen abzapflanzen.

3.7 Sommer-Zeltelemente

In den Sommermonaten ist die temporäre Aufstellung eines textilbespannten Sommerzeltes pro Garteneinheit möglich.

Max. Größe 3,00 x 3,00 m, max. Aufstellzeit 1 Woche

Eine dauerhafte Aufstellung von Zeltelementen ist aus Gründen des Erscheinungsbildes nicht erlaubt.

65931 Frankfurt am Main,
im April 2015

Bauverein für Höchst am Main und Umgebung eG
- Vorstand -

